



Benützungsreglement Waldhütte Steig

1. Februar 2023

§ 1 Allgemeines

- ¹ Die Einwohnergemeinde Gebenstorf ist Besitzerin der Waldhütte Steig.
- ² Der Gemeinderat übt die Aufsicht aus und stellt einen Hauswart an.
- ³ Der Hauswart ist für die Wartung und Verwaltung gemäss Weisungen des Leiters Immobilien und Infrastrukturen verantwortlich.
- ⁴ Die Gemeindekanzlei entscheidet über die Benützungsgesuche.

§ 2 Vermietung

- ¹ Die Waldhütte wird an Privatpersonen, Vereine und Organisationen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz vermietet.
- ² Bei Benützung der Waldhütte durch minderjährige muss mindestens eine volljährige Person anwesend sein. Der Inhaber der elterlichen Sorge trägt die Verantwortung und haftet vollumfänglich für allfällige Schäden.
- ³ Anlässe mit Lärm- oder Sicherheitsrisiko, mit gesundheitsgefährdendem, kommerziellem oder radikalem Charakter sind nicht erlaubt. Der Gemeinderat, vertreten durch die Gemeindekanzlei, behält sich vor, bei zweifelhaften Mietgesuchen die Vermietung der Waldhütte abzulehnen.
- ⁴ Benützungen für gemeindeeigene Anlässe und Anlässe von ortsansässigen Vereinen, welche an der Datensitzung bekannt gegeben werden, haben Vorrang.
- ⁵ Das Benützungsgesuch d.h. die Online-Reservation ist 3 Wochen im Voraus zu stellen.
- ⁶ Der Benützer erhält nach der Reservation eine provisorische Bestätigung per E-Mail. Sobald die Reservation bestätigt wurde und definitiv ist, erhält er ein weiteres E-Mail mit der verbindlichen Benützungsbewilligung.
- ⁷ Die Benützung dauert von 10:00 Uhr am Benützungstag bis 09:00 Uhr am Folgetag.

§ 3 Sperrdaten

An folgenden Daten / Feiertagen steht die Waldhütte nicht zur Benützung zur Verfügung:

- Karfreitag bis und mit Ostermontag
- Auffahrt (Donnerstag)
- 1. August (Bundesfeiertag)
- 24. Dezember (Heiligabend) bis und mit 26. Dezember (Stephanstag)
- 31. Dezember bis und mit 2. Januar (Berchtoldstag)

§ 4 Grösse und Ausstattung

- ¹ Der Innenraum der Waldhütte bietet Platz für **maximal 30 Personen**. Grössere Gesellschaften sind im Innenraum nicht zulässig. Im Aussenbereich sind mehr Personen zugelassen.
- ² Die Benützungsgebühr umfasst das Recht zur sorgfältigen Benützung folgender Infrastruktur:
 - 2 grosse Tische, 3 kleine Tische, 2 lange Bänke, 4 kurze Tische in der Waldhütte; dürfen NICHT im Freien aufgestellt werden
 - 1 Cheminée mit Brennholz für normalen Verbrauch inkl. Grillrost
 - 1 Starkstromanschluss und 1 normale 3er-Steckdose in der Waldhütte; Starkstromkabelrolle mit ca. 36 m auf Anfrage
 - 1 grosser Kühlschrank
 - 1 Geschirrspüler inkl. Geschirrspül-Mittel, Salz und Klarglanz

- 1 Glaskeramik-Kochherd mit 4 Platten und Dampfabzug
- Reinigungsmaterial inkl. Besen, Reinigungsmittel, Lappen, Tücher etc.
- Trinkgläser, Weingläser, Kaffeetassen inkl. Unterteller, grosse Teller, Suppenteller, kleine Teller, Besteck mit Gabeln, Kuchengabeln, Messer, Esslöffel, Kaffeelöffel für ca. 35 Personen
- 3 Pfannen, diverse Küchenutensilien (bspw. Pfannenwender, Schneidbrett, Messer)
- 1 Garderobe mit Kleiderbügel
- 1 Feuerlöscher bei der Küche; darf nur im Notfall benützt werden
- Kalt- und Warmwasser (Boiler)
- 1 Feuerstelle mit Grillrost im Aussenbereich
- 2 feste Tische inkl. fester Bänke im gedeckten Aussenbereich
- Festbankgarnitur mit 5 Tischen und 10 Bänken im hinteren Raum bei den Parkplätzen; dürfen im Freien aufgestellt werden
- Holzvorrat für normalen Verbrauch im hinteren Raum bei den Parkplätzen
- 1 Aschenbecher im Aussenbereich
- Separate WC-Anlage mit 2 Toiletten
- Parkplätze

§ 5 Benützungsgebühr

¹ Die Benützungsgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt, beträgt **Fr. 250.00** und kann bei Bedarf jederzeit angepasst werden.

² Die Benützungsgebühr ist innert **10 Tagen** seit Erhalt der Benützungsbewilligung durch den Bewilligungsinhaber zu bezahlen. Liegt die Buchung näher als 10 Tage vor der Benützung ist die Benützungsgebühr vorher zu begleichen. Die Benützungsbewilligung wird erst mit vollständiger Bezahlung rechtsgültig.

³ Die Waldhütte steht folgenden Personenkreisen unentgeltlich zur Verfügung:

- Behörden und Kommissionen von Gebenstorf
- Kirchliche Institutionen aus Gebenstorf
- Gemeinnützige Institutionen aus Gebenstorf
- Lehrkräften für schulische Anlässe
- Samariterverein Gebenstorf für Nothelferkurse

⁴ **Einmal pro Jahr** wird die Waldhütte unentgeltlich zur Verfügung gestellt für:

- Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung inkl. technischen Betriebe
- Ortsansässige Vereine und Ortsparteien

§ 6 Schlüsselübergabe und -rücknahme

¹ Der Schlüssel zur Waldhütte muss bei der Hüttenwartin / dem Hüttenwart abgeholt werden. Der Bewilligungsinhaber hat die Hüttenwartin / den Hüttenwart mindestens **5 Tage vor der Benützung** telefonisch für die Schlüsselabholung zu kontaktieren.

² Die Waldhütte kann am Benützungstag ab 10:00 Uhr oder nach Vereinbarung mit der Hüttenwartin / dem Hüttenwart bezogen werden. Der Schlüssel ist am Folgetag bis spätestens 09:00 Uhr zurückzubringen – in Absprache mit der Hüttenwartin / dem Hüttenwart.

³ Bei Verlust des Schlüssels haftet der Bewilligungsinhaber für die Kosten von neuen Schlössern.

§ 7 Annullation

¹ Bei Annullierung nach Erhalt der Benützungsbewilligung, **bis 2 Wochen vor dem Anlass**, wird dem Bewilligungsinhaber eine Umtriebsentschädigung von 50 % der Benützungsgebühr verrechnet. Bei bereits bezahlter Benützungsgebühr erfolgt die hälftige Rückerstattung durch die Gemeinde an den Bewilligungsinhaber.

² Bei Annullierung nach Erhalt der Benützungsbewilligung, **innerhalb von 2 Wochen vor dem Anlass**, muss die gesamte Benützungsgebühr durch den Bewilligungsinhaber bezahlt werden.

³ Eine Annullationsentschädigung ist nur in jenen Fällen nicht geschuldet, wenn triftige und nachweisbare Gründe vorliegen, die dem Bewilligungsinhaber eine Benützung der Liegenschaft nach gesundem Menschenverstand nicht zumuten lassen (bspw. Krankheit unter Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses, eigener Todesfall oder von nahen Angehörigen).

§ 8 Allgemeine Bedingungen

Folgende Bedingungen sind bei der Benützung der Waldhütte strikte einzuhalten:

- a. Den Weisungen der Hüttenwartin / des Hüttenwirts ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- b. Die Benutzer behandeln die Waldhütte inkl. Mobiliar schonend und achten darauf, dass keine Schäden entstehen. Der Bewilligungsinhaber haftet für alle Schäden, diese sind bei der Abgabe unaufgefordert zu melden und werden zu seinen Lasten behoben.
- c. Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, bei Mietantritt festgestellte Mängel oder Beschädigungen der Hüttenwartin / dem Hüttenwart umgehend zu melden.
- d. Das Rauchen im Innern der Waldhütte ist strikt untersagt.
- e. Übernachtungen im und um die Waldhütte sind nicht gestattet.
- f. Veranstaltungen mit Verwendung technischer Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen sind gemäss Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau im Aussenbereich verboten. Im Innenbereich der Waldhütte ist die Musik auf Zimmerlautstärke zu begrenzen.
- g. Die Tische und Bänke, welche sich in der Waldhütte befinden, dürfen **NICHT** ins Freie befördert werden.
- h. Die Tische und Bänke, welche sich im hinteren Raum beim Parkplatz befinden (Festbankgarnitur), dürfen ins Freie befördert werden. Nach Gebrauch sind sie feucht zu reinigen und wieder im hinteren Raum zu deponieren. Reissnägel/Heftklammern und Klebebandreste sind zu entfernen.
- i. Die Waldhütte inkl. Umgebung und WC-Anlagen müssen nach Benützung bis zur Abgabe am Folgetag um 09:00 Uhr aufgeräumt und gründlich gereinigt werden. Die Böden in der Waldhütte und den WC-Anlagen sind feucht aufzunehmen.
- j. Vor Verlassen ist die Waldhütte zu lüften, sämtliche Lichter sind auszuschalten und die Türen (auch bei den WC-Anlagen) sowie die Fensterläden sind zu verschliessen bzw. abzuschliessen.
- k. Die **Asche** muss aus dem Cheminée in der Waldhütte entfernt und im feuerfesten Behältnis entsorgt werden.
- l. Das **Holzlager neben dem Cheminée** in der Waldhütte ist mit Holz aus dem Holzvorrat aus dem hinteren Raum bei den Parkplätzen aufzufüllen.
- m. Der Abfall muss zusammengeräumt, mitgenommen und fachgerecht entsorgt werden.
- n. Der Feuerlöscher darf nur im Notfall benützt werden. Bei Missbrauch wird dem Bewilligungsinhaber eine Entschädigung von Fr. 250.00 verrechnet.
- o. Über das Genügen der Reinigung entscheidet die Hüttenwartin / der Hüttenwart. Bei Mehraufwand, wie ungenügender Reinigung, wird eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 80.00 pro Stunde erhoben.
- p. Das Polizeireglement der Gemeinden im Einsatzgebiet der Stadtpolizei Baden ist einzuhalten.

§ 9 **Verschiedene Hinweise**

¹ Zurückgelassene Gegenstände werden von der Hüttenwartin / dem Hüttenwart mitgenommen und können nach Vereinbarung abgeholt werden. Nicht abgeholte Gegenstände werden nach 14 Tagen entsorgt.

² Das Befahren der Zufahrtsstrasse zur Waldhütte geschieht auf eigene Verantwortung. Die Schnee- und Eisräumung ist nicht sichergestellt. Bei Unfällen wird jegliche Haftung abgelehnt.

³ Der Zufahrtsweg führt durch Wohnquartiere, weshalb die Benützer angehalten sind, das Fahrverhalten anzupassen (Nachtruhe).

⁴ Markierungen (bspw. Ballone, Hinweisschilder etc.) sind unverzüglich nach der Benützung durch den Bewilligungsinhaber zu entfernen.

§ 10 **Missachtungen**

Bei Missachtung der Bestimmungen dieses Reglements können künftige Benützungsgesuche abgelehnt werden. Der Gemeinderat behält sich eine entsprechende Busse an die Benützer vor.

§ 11 **Genehmigung und Rechtskraft**

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 9. Januar 2023 genehmigt. Es ersetzt dasjenige vom 1. März 2019. Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

GEMEINDERAT GEBENSTORF

sig. Fabian Keller
Gemeindeammann

sig. Stefan Gloor
Gemeindeschreiber

